



Regelungen beim Fehlen von Schüler(inne)n der Sekundarstufe I

Liebe Eltern unserer Unter- und Mittelstufenschüler(innen),

Sie wissen, dass nach §§ 42 und 43 Schulgesetz NRW jeder Schüler verpflichtet ist, „regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen“.

Falls Ihr Kind einmal erkrankt, bitten wir Sie, folgende Regelungen zu beachten, die dazu dienen sollen, Missverständnisse bezüglich des Entschuldigungsverfahrens und Irritationen wegen unentschuldigter Fehlstunden auf dem Zeugnis zu vermeiden.

Die Schüler(innen) besitzen ein DIN-A5-Heft, in das die Erziehungsberechtigten die Entschuldigung bei Krankheit eintragen oder ärztliche Atteste einkleben. Die Schüler(innen) legen am ersten Schultag nach der Abwesenheit dem Klassenlehrer das Heft vor und lassen es abzeichnen. Wenn Unterricht im Wahlpflichtbereich oder im Förderunterricht versäumt wurde, muss die Entschuldigung auch den Lehrern dieser Fächer vorgelegt werden. Erst die Unterschriften gewährleisten, dass die Entschuldigung vermerkt wurde.

Das Heft soll bis acht Wochen nach Beendigung des Halbjahres aufbewahrt werden, weil es bei Unstimmigkeiten als Nachweis dient.

Bei längerfristigem Fehlen (zwei Tage und länger) muss zusätzlich das Sekretariat der Schule spätestens am zweiten Tag benachrichtigt werden.

Verlässt eine Schülerin/ ein Schüler im Laufe des Morgens wegen Krankheit die Schule, so meldet sie/er sich beim jeweiligen Lehrer ab und holt im Sekretariat ein für diesen Fall gültiges Formular. Bitte unterzeichnen Sie es und geben es Ihrem Sohn/Ihrer Tochter nach der Genesung für den Klassenlehrer mit.

Beurlaubungen beantragen Sie bitte ebenfalls beim Klassenlehrer.

Zuletzt möchten wir noch darauf hinweisen, dass bei einer Erkrankung am letzten Schultag vor Ferienbeginn oder am ersten Schultag danach ein ärztliches Attest erforderlich ist.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Stefanie Reuter

(Erprobungsstufenkoordinatorin)

Sandra Ziller

(Mittelstufenkoordinatorin)